

# **Intensivkurs zum Telekommunikationsrecht**

15. – 16. November 2010

Freie Universität Berlin, Wintersemester 2010

## **Teil 2:**

### **Die (mögliche) Umsetzung des europäischen Rechtsrahmens durch die TKG-Novelle 2010**

**[TKG-RefE v. 15.09.2010]**

Dr. Michael Robert

Bundesnetzagentur, Referat 216 (Universaldienst,

Öffentliche Angelegenheiten, Verbraucherfragen, Schlichtungsstelle),

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin

Tel.: 030 – 22480 – 529

E-Mail: michael.robert@bnetza.de

# Regulierungsziele

- **Erweiterung:**

- Ausweitung explizit zu berücksichtigender Endnutzergruppen:
  - Nicht nur Behinderte, sondern auch "ältere Menschen und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen" (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 TKG-E; Art. 8 Abs. 2 a), Abs. 4 e) RRL)
- Abruf und Verbreitung von Informationen sowie Nutzung beliebiger Anwendungen und Dienste (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG-E; Art. 8 Abs. 4 g) RRL; vgl. Erklärung der KOM zur „Netzneutralität“ im Anschluss an die RRL)
- Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen auch bei der "Bereitstellung von Inhalten" (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG-E; Art. 8 Abs. 2 b) RRL)

- **Verschiebung:**

- Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen wird vom Regulierungsziel zum Regulierungsgrundsatz (vgl. unten zu § 2 Abs. 3 Nr. 4 TKG-E; Art. 8 Abs. 2 c) bzw. Art. 8 Abs. 3 d) RRL).

# Regulierungsgrundsätze (1/3)

- Allgemeiner Regulierungsgrundsatz: Förderung der Vorhersehbarkeit der Regulierung (§ 2 Abs. 3 Nr. 1; Art 8 Abs. 5 RRL)
- Langfristige Regulierungskonzepte der BNetzA zur Marktregulierung (§ 15a):
  - Selbstbindung der BNetzA i.W.v. Verwaltungsvorschriften,
  - Bestand über mehrere Regulierungszyklen.
- Verlängerung der Marktregulierungszyklen auf 3 Jahre (plus 3 Jahre Verlängerung) (§ 14).

## Regulierungsgrundsätze (2/3)

- Allgemeiner Regulierungsgrundsatz: Investitions- und Innovationsförderung, Berücksichtigung von Investitionsrisiken, Zulassung von Kooperationen (§ 2 Abs. 3 Nr. 4).
- Langfristige Regulierungskonzepte der BNetzA zur Berücksichtigung von Investitionsrisiken und Risikoteilungsmodellen (§ 15a).
- Entgeltregulierung (§ 31 Abs. 1) (Art. 13 ZRL)
  - Ermöglichung angemessener Verzinsung des Kapitals,
  - Berücksichtigung der spezifischen Risiken der Errichtung von NGN,
  - abgeschlossenen Risikoteilungsmodellen ist weitestmöglich Rechnung zu tragen.

## Regulierungsgrundsätze (3/3)

- Allgemeiner Regulierungsgrundsatz: Ex-ante-Regulierung auf das zur Herstellung wirksamen und nachhaltigen Wettbewerbs erforderliche Maß beschränken und ggfs. aufheben (§ 2 Abs. 3 Nr. 6).
- Allgemeiner Regulierungsgrundsatz: Berücksichtigung regionaler Besonderheiten (§ 2 Abs. 3 Nr. 5)
  - Marktdefinition,
  - Regulierungsmaßnahmen.
- Zugangsregulierung: Vorrang freiwilliger Angebote bleibt (§ 21 Abs. 1 Nr. 7).

## Inhouse-Verkabelung / Infrastrukturatlas (§ 77a)

- BNetzA kann zur *gemeinsamen Nutzung* der sog. „Inhouse-Verkabelung“ oder der Verkabelung bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilungspunkt verpflichten (§ 77a Abs. 1 und 2 TKG-E).
  - Symmetrische Verpflichtung, d. h. nicht nur gegenüber dem marktmächtigen, sondern gegenüber allen TK-Netzbetreibern.
  - Festlegung einer angemessenen Kostenumlage möglich.
- Anwendungsbereich des Infrastrukturatlases wird erweitert (§ 77a Abs. 3 TKG-E)
  - BNetzA kann zur Information über vorhandene Infrastruktur verpflichten.
  - Verpflichtet werden können nicht nur TK-Unternehmen, sondern bspw. auch Energie- oder Wasserversorger, die nutzbare Infrastruktur haben.
  - „Verfügbarkeit“ der Infrastruktur soll dargestellt werden, damit muss Datenaktualisierung voraussichtlich häufiger vorgenommen werden (zurzeit jährlich).

## Funktionelle Trennung (§ 40 TKG-E)

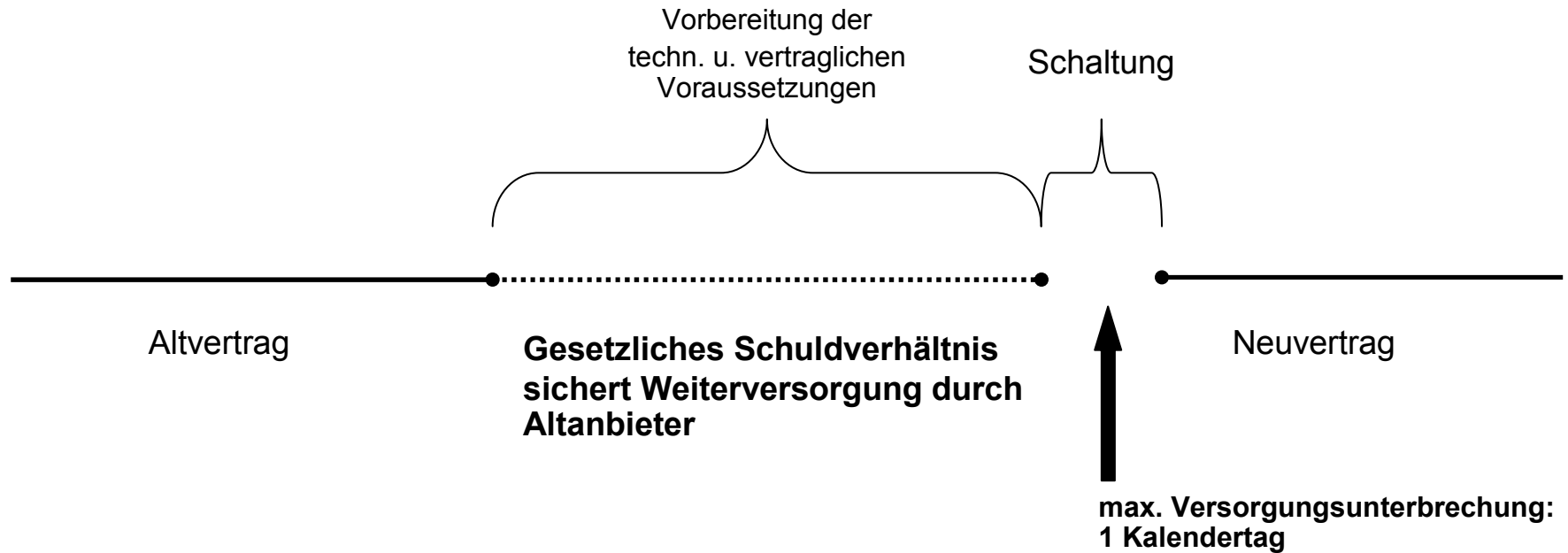
- BNetzA erhält als *ultima ratio* die Möglichkeit, gegenüber vertikal integrierten Unternehmen eine funktionelle Trennung anzuordnen, d.h. die Bereitstellung von Zugangsprodukten im Vorleistungsbereich müsste in einen unabhängig arbeitenden Geschäftsbereich ausgelagert werden ( § 40 TKG-E).

# Verbraucherschutz

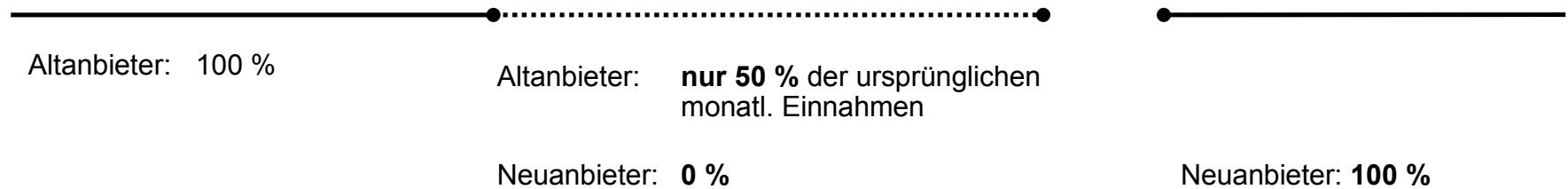
## Anbieterwechsel (§ 46 TKG-E)

- Gesetzlicher Endkundenanspruch:
  - Unterbrechungsfreie Versorgung, bis alle vertraglichen und technischen Voraussetzungen für den Anbieterwechsel geklärt sind.
  - Erfolgt die Schaltung, darf der Dienst beim Endkunden nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen sein.
  - Schlägt der Wechsel fehl, Weiterversorgung durch den „alten“ Anbieter bis zum nächsten Umschaltversuch.
- Sanktionen:
  - Für das abgebende Unternehmen:
    - Bei Weiterversorgung ab Ende des regulären Vertrages bis zum erfolgreichen Wechsel nur ein Anspruch auf 50 % der monatlichen Entgelte...
    - ... außer der Endkunde hat das Scheitern des Wechsel zu vertreten.
  - Für das annehmende Unternehmen: Entgeltanspruch erst nach erfolgreichem Abschluss des Wechselprozesses.

# Anbieterwechsel (§ 46 TKG-E)



## Sanktionen: Entgeltanspruch gegenüber Endkunden



## Anbieterwechsel (§ 46 TKG-E)

- BNetzA kann die Einzelheiten des Verfahrens für den Anbieterwechsel beim Endkunden festlegen.
  - Symmetrische Festlegungskompetenz, d. h. Festlegung wirkt gegenüber allen TK-Netzbetreibern und TK-Diensteanbietern unabhängig von beträchtlicher Marktmacht.
  - Inhaltlich können alle Problemfelder des Anbieterwechsel adressiert werden (bspw. Rufnummernportierung, Bereitstellung von DSL-Ports, etc.).
  - Systematischer Ansatz ist vergleichbar mit dem Energiebereich.

## Standardvertragsinhalte (§ 43a TKG-E)

- Adressatenkreis wird erweitert, d. h. nicht nur Anbieter von TK-Diensten, sondern auch die Netzbetreiber sind nun verpflichtet.
- Erweiterung der Berechtigten, d. h. nicht nur „Verbraucher“, sondern auch KMU können sich wahlweise bei TK-Verträgen auf Standardvertragsinhalte berufen.
- Umfang der Informationspflichten wird erweitert. U. a. bei der
  - „Art und den wichtigsten technischen Leistungsdaten der TK-Dienste“:
    - Zugang zu Notdiensten
    - Mindestniveau der Dienstqualität
    - Verfahren zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs
    - alle Nutzungsbeschränkungen für zur Verfügung gestellte Geräte.
- Zur praktischen Umsetzung erhält BNetzA ergänzende Festlegungskompetenz zu den *Mindestangaben* (§ 43a Abs. 3 TKG-E); vergleichbar mit der Festlegungskompetenz zum Einzelverbindungsachweis (§ 45e TKG)

## Vertragslaufzeiten und Umzug (§ 43b TKG-E)

- **Vertragslaufzeit:** Anbieter von TK-Diensten sind verpflichtet „einen“ Vertrag mit einer 12-monatigen Vertragslaufzeit anzubieten
- **Regelung für den Wechsel des TK-Anschlusses beim Umzug:**
  - Leistung am neuen Wohnort technisch möglich, dann erfolgt Weiterversorgung ohne Neubeginn der Vertragslaufzeit.
  - Leistung am neuen Wohnort technisch nicht möglich, dann besteht Sonderkündigungsrecht des Endkunden gegen Abschlagszahlung von max. 50 %.
  - TK-Anbieter muss Netzbetreiber über Auszug informieren, damit der Anschluss für den Nachmieter nicht „blockiert“ wird.

## Transparenz-Verordnung (§ 45n TKG-E)

- **(Mögliche) Inhalte für Informationsverpflichtungen gegenüber den TK-Netzbetreibern und TK-Diensteanbietern:**
  - Preise, Tarife (u. a. auch Call-by-Call-Preisansagepflicht)
  - Dienstemerkmale
  - Kosten für Geräte
  - Voraussetzungen für den Anbieterwechsel
  - Informationen zur Schlichtung
  - Informationen zu Sperren
  - ...
- **Europarechtlich bedingte Änderung der Zuständigkeit:**
  - Bislang wurden Maßnahmen zur Transparenz im TK-Markt von den *Mitgliedsstaaten* auf *Gesetzebene* festgelegt.  
(Art. 21 Universaldienst-RL 2002, § 45n TKG-2007)
  - Nach der Neuformulierung in Art. 21 URL sollen nun die *nationalen Regulierungsbehörden* die Verpflichtungen gegenüber den TK-Unternehmen zu Transparenzvorgaben aussprechen.

# Transparenz-Verordnung (§ 45n TKG-E)

- **Geplante Umsetzung:**

- Keine Verpflichtung durch BNetzA-Verwaltungsakte, sondern durch eine Rechts*verordnung*, um mehr Rechts- und Planungssicherheit zu erhalten.
- BMWi erhält Ermächtigung zum Erlass einer TransparenzVO
- Gleichzeitig erhält das BMWi die Möglichkeit, diese Ermächtigung an die BNetzA zu subdelegieren.
- Eine mögliche zukünftige TransparenzVO der BNetzA bedarf des Einvernehmens mit dem BMWi und dem Bundestag.

- **Im Ergebnis:**

- BNetzA würde Aufgaben übernehmen, die mit einem Gesetzgebungsverfahren vergleichbar sind.

# **Verordnung zur Dienstqualität und zu Merkmalen zur Kostenkontrolle (§ 45o TKG-E)**

- **(Mögliche) Inhalte einer Verordnung zur Dienstqualität und zu Merkmalen zur Kostenkontrolle:**
  - „Netzneutralität“:
    - Gegenüber TK-Netzbetreibern Mindestanforderungen an die Dienstqualität
    - Ziel: Verschlechterung von Diensten und Verlangsamung des Datenverkehrs verhindern.
  - Merkmale zur Kostenkontrolle:
    - Sperre für Premium-SMS
    - Informationsverpflichtung bzgl. preisgünstigerer Tarife
    - Warnhinweise bei anormalem Verbraucherverhalten
- **Zuständigkeit:**
  - Ermächtigung des BMWi und Subdelegationsmöglichkeit an BNetzA.
  - Bei BNetzA-VO Einvernehmen mit BMWi und Bundestag notwendig.

## Schlichtung (§ 47a TKG-E)

- **Erweiterung des Kreises der betroffenen Unternehmen**
  - Nicht nur TK-Diensteanbieter, sondern auch TK-Netzbetreiber.
- **Erweiterung der möglichen Inhalte der Schlichtung:**
  - Alle Streitigkeiten über die „*Bedingungen oder Ausführung von Verträgen*“...
  - ... im Zusammenhang mit den telekommunikationsrechtlichen Kundenschutzvorschriften
- Im Ergebnis wird sich die Schlichtungsstelle damit nunmehr auch zivilrechtlichen Fragestellungen annehmen müssen.
- Damit dürfte eine deutliche Steigerung der Fallzahlen einhergehen.

## **Warteschleifen, § 66g, § 3 Nr. 30c**

- Einsatz von Warteschleifen wird beschränkt bei den teuren Service- und Premiumdiensten (Rufnummern 0180, 0900).
- Warteschleife: die Zeitspanne zwischen Herstellung der Verbindung und der tatsächlichen Bearbeitung des Anliegens des Anrufenden (§ 3 Nr. 30c)
- mit umfasst: Wartezeiten bei der Weitervermittlung,
- nicht umfasst: reine Bandansagen, verzögerte Verbindung.
- Inhalt der Beschränkung: Einsatz der Warteschleife nur erlaubt, wenn der Anruf einem Festpreis unterliegt oder der Angerufene die Verbindungskosten während der Warteschleife trägt (§ 66g).

# Universaldienst

# Universaldienst - Systematik -

- **Bisher:** Anspruch auf „Anschluss an das öffentliche Telefonnetz an einem festen Standort und auf Zugang zu öffentlichen Telefondiensten an einem festen Standort“ (Art. 4 Abs. 1 URL-2002; § 78 Abs. 2 Nr. 1 TKG)
- **Neu:** Systematische Trennung von Zugang und Dienst
  - Anspruch auf Anschluss an ein öffentliches Kommunikationsnetz  
(§ 78 Abs. 2 Nr. 1, Art. 4 URL)
  - Anspruch auf Erbringung eines öffentlich zugänglichen Telefondienstes  
(§ 78 Abs. 2 Nr. 2, Art. 4 URL)
- Hintergrund: In IP-basierten Netzen stellt Sprache nur noch einen von mehreren Diensten dar. Ferner geht bisheriges Universaldienstregime noch vom traditionell vertikal integrierten TK-Anbieter aus.

# BNetzA Tätigkeitsbericht 2008/2009 bzgl. Breitband und Universaldienst

BNetzA hat im Tätigkeitsbericht 2008/2009 gegenüber BT und BR zum jetzigen Zeitpunkt von einer Aufnahme des Breitbandzugangs in den Universaldienst abgeraten:

- Zwar nutzt eine Mehrheit der Verbraucher in DEU mittlerweile bereits einen Breitbandanschluss (Penetrationsrate bezogen auf „pro Haushalt“ und nicht mehr auf „pro Kopf“),
- es kann jedoch nicht zweifelsfrei festgestellt werden, dass die Nichtverfügbarkeit oder Nichtnutzung eines Breitbandanschlusses durch eine Minderheit der Verbraucher zu deren gesellschaftlicher Ausgrenzung führt
- daher spricht die gebotene Gesamtschau anhand der sozialen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen innerhalb des Berichtszeitraums gegen eine Aufnahme des Breitbandanschlusses.
- Ergebnisse der Breitbandstrategie sind noch nicht absehbar (Infrastrukturatlas, Digitale Dividende, etc.)
- Entwicklung auf europäischer Ebene sind abwarten

## Entwicklungen auf europäischer Ebene

- Streichung Erwägungsgrund 8 Universaldienst-RL 2002 und Einführung von Erwägungsgrund 5 Universaldienst-RL 2009 führt zu mehr Flexibilität auf Ebene der Mitgliedsstaaten.
- Anhörung der KOM zur Zukunft des Universaldienst (vgl. hierzu BEREC-Stellungnahme v. Mai 2010, BoR (10) 33)
- Rede KOM Kroes v. 15.09.2010: „Who pays what? Broadband for all and the future of Universal Service Obligations“

# Öffentliche Sicherheit / Datenschutz

# Öffentliche Sicherheit / Datenschutz (§ 109 / § 109a TKG-E)

- Ergänzung der Regelungen für „technische Schutzmaßnahmen“ in TK-Netzen (§ 109 TKG-E).
- Neu: Regelungen zur Datensicherheit beim Verlust personenbezogener Daten (§ 109a TKG-E)
  - Unverzügliche Informationspflicht gegenüber der BNetzA und dem BfDI.
  - Unverzügliche Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen, wenn die Daten nicht verschlüsselt waren.

# **BACKUP**



## Ausbauverpflichtung Digitale Dividende

- Listen der Länder bzgl. unversorgter bzw. unterversorgter Städte und Gemeinden
- Priorität 1: 90 % der Bevölkerung der Städte und Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern
- Priorität 2: 5.000 – 20.000 Einwohner
- Priorität 3: 20.000 – 50.000 Einwohner
- Priorität 4: mehr als 50.000 Einwohner
- Versorgungsgrad: bundesweit 50 % der Einwohner bis **01.01.2016**

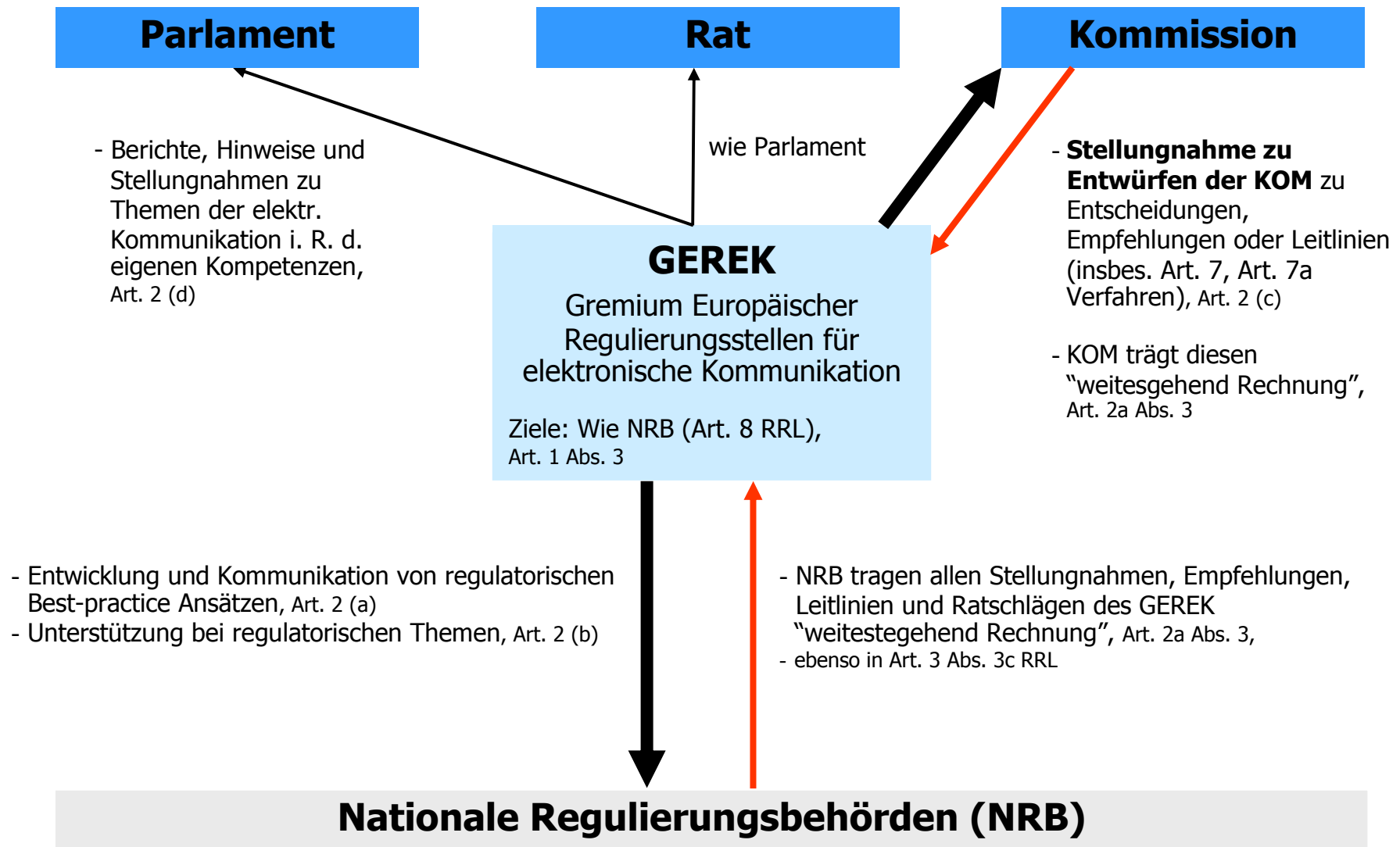


Bundesnetzagentur

## Vertretung auf europäischer Ebene

# GEREK

## - Rolle im Rahmen der Institutionen -

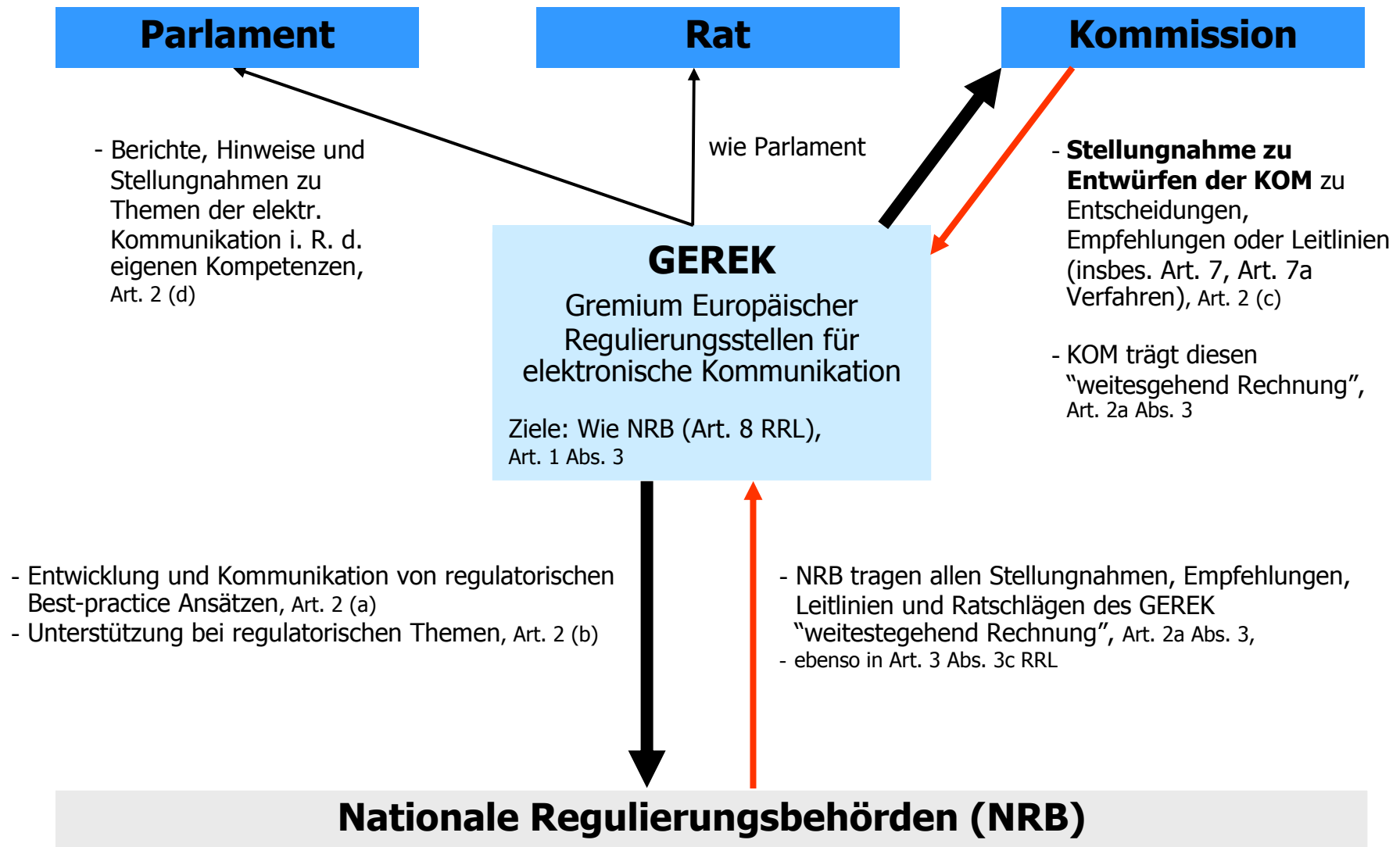


# GEREK-VO:

Gremium Europäischer Regulierungsstellen  
für elektronische Kommunikation (GEREK)

# GEREK

## - Rolle im Rahmen der Institutionen -



## **GEREK - Aufgaben (1/3) -**

### **Mit Bezug zum Aufgabenbereich der NRB:**

- **Stellungnahmen** zu Entwürfen der NRB zu **Marktdefinition** und **Marktanalyse** und zur Auferlegung entsprechender **Verpflichtungen** („remedies“, Art. 7/7a RRL), Art. 2a Abs. 1 a)
- Auf Ersuchen der NRB Unterstützung bei der Marktanalyse, Art. 2a Abs. 1 da)
- Konsultation und Stellungnahme bei grenzüberschreitenden Streitfällen nach Art. 21 RRL, Art. 2a Abs. 1 ea)
- Auf Ersuchen Unterstützung bei Belangen des Rufnummernmissbrauchs insbes. bei grenzüberschreitenden Diensten, Art. 2a Abs. 1 fd)
- Stellungnahmen, um gemeinsame Regeln für Anbieter von grenzüberschreitenden Geschäftskunden zu erreichen, Art. 2a Abs. 1 fe)
- Beobachtung und Bericht über die Entwicklung des Sektors, inkl. Jahresbericht, Art. 2a Abs. 1 ff)

## **GEREK - Aufgaben (2/3) -**

### **Mit Bezug zum Tätigkeitsbereich der KOM:**

- Stellungnahmen zu Entwürfen bzgl. Empfehlungen / Leitlinien der KOM zu Form, Inhalt und Detaillierungsgrad von Notifizierungsverfahren, (Art. 2a Abs. 1 b)
- Konsultation beim Entwurf neuer Märkte-Empfehlungen, Art. 2a Abs. 1 c), vgl. auch Art. 15 Abs. 1 RRL
- Stellungnahme beim Entscheidungsentwurf bzgl. länderübergreifender Märkte, Art. 15 Abs. 4 RRL, Art. 3 Abs. 1 d)
- Stellungnahme bei Empfehlungen/Entscheidungen im Rahmen des Harmonisierungsverfahrens, Art. 19 RRL, Art. 2a Abs. 1 e); eigenes Initiativrecht des GEREK für Beratung der KOM, Art. 19 Abs. 3 RRL
- Stellungnahme zu Entscheidungsentwürfen, die eine NRB zu außerordentliche Maßnahmen ermächtigen oder diese Maßnahmen verbieten (Auferlegung von Verpflichtungen außerhalb des Katalogs in Art. 9 – 13 ZRL, Art. 8 Abs. 3 ZRL), Art. 2a Abs. 1 f)
- Konsultation bei technischen Durchführungsmaßnahmen zum Zugang zum Notruf "112" bzw. zu 116er Nummern, (Art. 26 Abs. 7 URL, Art. 27a Abs. 5 URL, Art. 2a Abs. 1 fa) und fb)

## **GEREK - Aufgaben (3/3) -**

### **Mit Bezug zum Tätigkeitsbereich der KOM:**

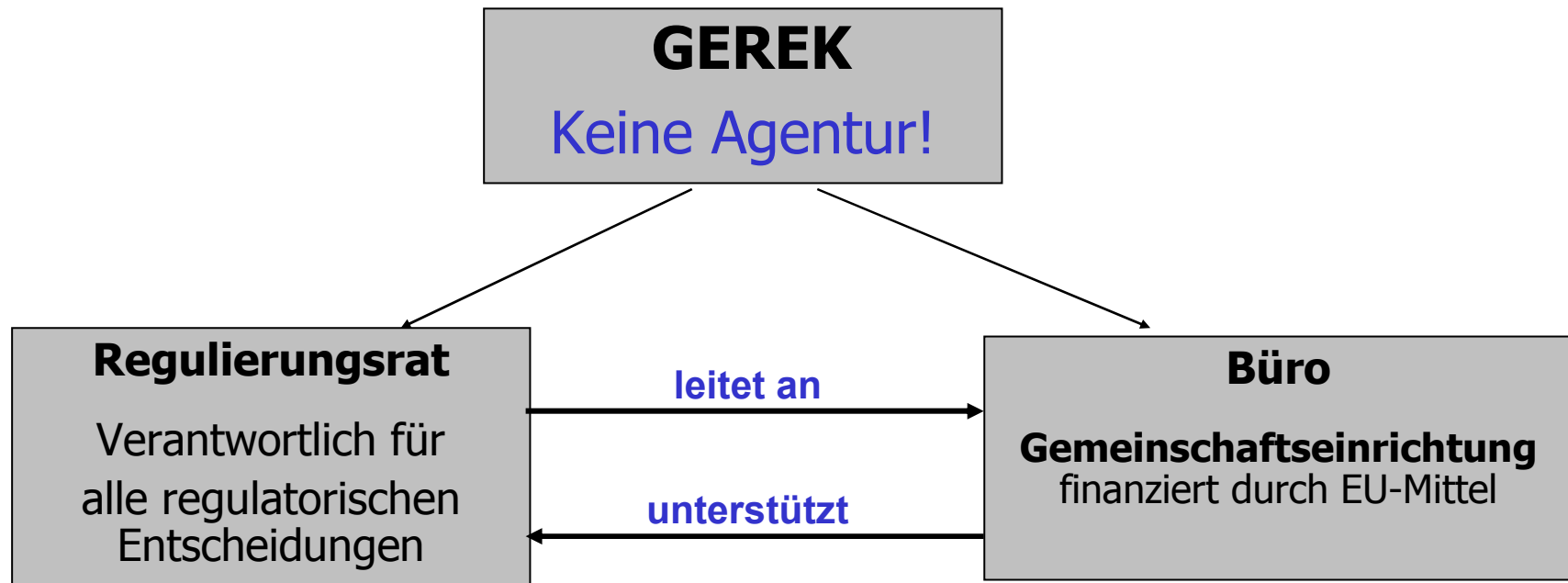
- Unterstützung bei der Überarbeitung der Mindestangaben des Standardangebotes (Annex II ZRL), (Art. 2a Abs. 1 fc)

### Öffnungsklausel für Aufgabenkatalog:

- Ersuchen der KOM
- Einstimmige Entscheidung des GEREK
- Aufgabe innerhalb der TK-RLen

(Art. 2a Abs. 2)

## GEREK – Zwei-Strang-Modell



- Büro wird durch den Verwaltungsausschuss kontrolliert.
- Büro ist dem Verwaltungsausschuss rechenschaftspflichtig.
- Verwaltungsausschuss anstelle des „Verwaltungsrats“ in regulären europäischen Agenturen; identisch zum Regulierungsrat (+ 1 KOM). D. h. NRBs kontrollieren vollständig das Büro.

# Verhältnis Regulierungsrat - Büro

## Regulierungsrat

Art. 3a

- Erfüllt **alle Aufgaben des GEREK** gem. Art. 2a (u. a. Stellungnahmen zu Marktanalysen, Remedies; Harmonisierungsverfahren nach Art. 19 RRL; etc.)
- Annahme des jährlichen Arbeitsprogramms
- Annahme des Jahresberichts

## Büro

Art. 3b

„Unter Anleitung“ des Regulierungsrates:

- Unterstützung des GEREK in administrativer und professioneller Hinsicht
- Sammlung von Information von NRBs
- Verbreitung bewährter Regulierungspraktiken
- Unterstützung des Vorsitzes des Regulierungsrates
- Auf Ersuchen des Regulierungsrates Einsetzen von Experten-Arbeitsgruppen und deren Unterstützung.

# Regulierungsrat

Vorsitzender

Art. 3 Abs. 4

Stellv. Vorsitzender

Art. 3 Abs. 4

**Vertreter der NRB:** BE, BG, DK, DE, EE, FI, FR, GR, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, AT, PL, PT, RO, SE, SK, SI, ES, CZ, HU, GB, CY

- Leiter der Regulierungsbehörde oder hochrangiger Vertreter, Art. 3 Abs. 2
- mind. 4 Vollversammlungen pro Jahr, Art. 3 Abs. 6
- Entscheidungen mit 2/3 Mehrheit, Art. 3 Abs. 9
- pro Regulierungsbehörde eine Stimme, Art. 3 Abs. 9
- Veröffentlichung der Entscheidungen, Art. 3 Abs. 9
- Kompetenz für eigene Verfahrensordnung, Art. 3 Abs. 10

## **Beobachterstatus: :**

- Verwaltungsdirektor, Art. 3e Abs. 2
- Europäische Kommission, Art. 3 Abs. 2
- EWR-Staaten und Beitrittskandidaten, Art. 3 Abs. 3

## Experten Arbeitsgruppen

Art. 3 Abs. 7

# Büro

## Verwaltungsausschuss

Art. 3b Abs. 3 a), Art. 3c

### Vorsitzender

Art. 3c Abs. 1 S. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 4

### Stellv. Vorsitzender

Art. 3c Abs. 1 S. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 4

Vertreter der NRB: BE, BG, DK, DE, EE, FI, FR, GR, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, AT, PL, PT, RO, SE, SK, SI, ES, CZ, HU, GB, CY

- Leiter der NRB oder hochrangiger Vertreter, Art. 3c Abs. 1
- Ein Vertreter der KOM, Art. 3c Abs. 1
- Pro Mitglied eine Stimme, Art. 3c Abs. 1 S. 2
- Entscheidungen mit 2/3 Mehrheit, Art. 3c Abs. 1 S. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 9
- mind. 4 Vollversammlungen pro Jahr, Art. 3c Abs. 1 S. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 6

Beobachterstatus:

- EWR-Staaten und Beitrittskandidaten, Art. 3c Abs. 1 S. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 3

Ernennung, Art. 3d Abs. 2

Rechenschaftspflicht,  
Art. 3d Abs. 1

Ernennung, Art. 3c Abs. 4

## Verwaltungsdirektor

Art. 3b Abs. 3 b), Art. 3d

- Regelamtszeit 3 Jahre (max. 6 Jahre), Art. 3d Abs. 3 und 4
- Leiter des Büros, Art. 3e Abs. 1
- Unterstützt Regulierungsrat, Verwaltungsausschuss und Sachverständigen-Arbeitsgruppen
- Kein Stimmrecht, Art. 3e Abs. 2

Weisungsrecht,  
Art. 3e Abs. 1, Art. 3f Abs. 1,  
Staff Regulation

## Personal

Art. 3f

- „streng begrenzte Anzahl“, die für Aufgabenerfüllung notwendig ist, Art. 3b Abs. 5
- Vorschlagsrecht bzgl. Anzahl durch Verwaltungsausschuss und –direktor, Art. 3b Abs. 5
- Personalerhöhung nur durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsausschusses, Art. 3b Abs. 5

Optional: Beschäftigung „nationaler Experten“  
Art. 3f Abs. 4

## Finanzierung des Büros

- Ausgaben: Personal, Verwaltung, Infrastruktur, Betriebskosten (Art. 3g Abs. 2)
- Finanzquellen:
  - EU-Mittel, Art. 3g Abs. 1 a)
  - Freiwillige Beteiligung der MS oder der NRB, Art. 3g Abs. 1 b), vgl. hierzu im Detail Art. 3a Abs. 2 b)
  - MS stellen sicher, dass sich NRB aktiv an GEREK-Arbeit beteiligen können, Art. 3 Abs. 3a **RRL** a. E.
- Aufstellung des Haushaltsplan (vgl. im Detail Art. 3h):
  - Aufstellung eines Vorentwurfs bzgl. Kosten und Personal durch den Verwaltungsausschuss. Unterstützung durch Verwaltungsdirektor.
  - Übermittlung an KOM
  - KOM setzt anhand des Voranschlags erforderlich erachtetes Personal in den Vorentwurf des EU-Gesamthaushaltsplans ein und schlägt Betrag für Zuschuss vor.
  - Übermittlung zusammen mit EU-Gesamthaushaltsplan an EP und Rat.
  - Festsetzung des Stellenplans durch EP und Rat.
  - Aufstellung des Haushalts durch Verwaltungsausschuss.
- Kontrolle:
  - Verwaltungsdirektor ist Anweisungsbefugter, Art. 3i Abs. 1
  - Verwaltungsdirektor führt den Haushalt unter Aufsicht des Verwaltungsausschusses, Art. 3i Abs. 1
  - Weitere Details: Art. 3i Abs. 2 ff.